

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Breite"

Textliche Änderung:

- 1.) Die nachstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Breite" werden aufgehoben:
 - a) Die Planderstellung der Garagen im Bauwisch ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücksteilung sind die Garagen plangemäß anzuordnen. Die Errichtung weiterer Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - b) Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie haben.
- 2.) In den Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 32 "In der Breite" wird
 - a) in dem Satz 2 "Kniestöcke (Drempel) über 60 cm (innen gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Sparren) und Dachaufbauten sind nicht gestattet" der 2. Halbsatz "...Dachaufbauten sind nicht gestattet" aufgehoben.
 - b) Der Satz 4 "Freistehende und aneinandergebaute Garagen sind nur mit Flachdach zulässig. Die oberste sichtbare Lage muß bekliest sein." wird aufgehoben.
- 3.) Die Gestaltungsvorschriften zum B.-Plan Nr. 32 "In der Breite" werden ergänzt um die Vorschrift:
 - a) "Dachgauben dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 1,50 m vom Ortgang entfernt sein."
 - b) Garagen sind mit Flachdach oder mit Satteldach (Neigung : 28° ± 2°) zulässig.

RECHTSVORSCHRIFTEN:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023)

§§ 2.

3. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mieterrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbaul-Erleichterungsgesetz - WoBauErIG -) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung*(BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132)

§ 81

Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432/SGV NW 232)

§ 19

der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 7. Änderung vom 28. Februar 1986

* der Grundstücke

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 22. November 1988 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 02./03./13. März 1990 ortsüblich bekannt.